

**Öffentliche Bekanntmachung  
gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Stadt Selters, vertreten durch die Verbandsgemeindeverwaltung Selters, Am Saynbach 5-7 in 56242 Selters, beantragt gemäß § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009, (BGBl. I Nr. 51, S. 2585 ff.) in der derzeit gültigen Fassung eine Plangenehmigung zur Verlegung eines namenlosen Zulaufgrabens zum Bruchfloss (Gewässer III. Ordnung) sowie die Herstellung eines Teiches der Gemarkung Selters, Flur 13, Flurstücke 1694/2, 1964/3, 1967, 1700/1, 1704/1, 1710/4, 1785/2, 5073/2, 5073/3, 5086/1, 5088, 5089, 5090/, Flur 24, Flurstücke 38, 39, 40, 41.

Das Vorhaben ist entsprechend § 7 Abs. 1 des UVPG vom 24.02.2010 (BGBl. Teil I S. 94) in der aktuellen Fassung in Verbindung mit Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zu unterziehen.

Eine im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgte derartige Vorprüfung hat ergeben, dass die beantragte Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG haben kann. Bei dem Vorhaben liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vor. Überdies ist mit erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts nicht zu rechnen. Es besteht somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des UVPG wird demnach bekannt gemacht, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach erfolgter allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalles unterbleibt.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Montabaur, den 03. April 2023  
Kreisverwaltung des Westerwaldkreises  
Im Auftrag:

Olaf Glasner  
- Amtsrat -